



KNOLL • PLANUNG & BERATUNG

UVP - Quo vadis?

Tagung, Universität für Bodenkultur, 31.3.2008

DI Thomas Knoll, Knoll • Planung & Beratung

Städtebauliche UVP versus Raumordnung – wer behält die Themenführerschaft?

Bei den gängigen UVP pflichtigen Vorhaben bestehen wenige Berührungspunkte zu dem Fachbereich Raumordnung, da die Reihenfolge der Verfahrensschritte deutlich nachgeordnet ist. Bei der Konsumation von Widmungen im Bereich von Industrie und Gewerbe ist davon auszugehen, dass die Widmungen bereits vorliegen, wenn ein diesbezügliches Projekt UVP-rechtlich behandelt wird. In anderen Projekttypen spielt die Widmung keine oder eine untergeordnete Rolle, dies gilt insbesondere für Infrastrukturprojekte wie Straße und Schiene oder für Energieversorgungsprojekte wie Hochspannungsleitungen oder Kraftwerke. Eine engere Verzahnung zwischen UVP und Widmung ist bei Golfplätzen gegeben, hier hat sich zumindest in Niederösterreich die Praxis herausgebildet, im Zuge derer Widmungsverfahren und UVP Verfahren parallel geführt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass eine fachliche Abstimmung dergestalt erfolgt, dass nur ein umweltverträgliches Projekt auch tatsächlich gewidmet wird. Die Gemeinde behält damit bis zuletzt „das Heft in der Hand“ und die Rechtskraft der Widmung erfolgt kurz vor der Erteilung des UVP Bescheides. Dadurch ist sichergestellt, dass Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auch im Rahmen der SUP als Grundlage für das Widmungsverfahren verwendet werden können. Im Sinne der Projektträger entsteht dadurch eine Verwaltungsvereinfachung durch die Doppelverwendung der UVE bzw. UVP Gutachten auch im Widmungsverfahren als Grundlage für die SUP.

Eine noch stärkere Verschränkung zwischen UVP und Raumordnung liegt im Bereich des Projekttyps „städtebauliches Projekt“ vor. Auf dieser Projektebene sind mehrere Besonder-

heiten festzustellen, die im Weiteren erörtert werden.

Der Projekttyp „städtebauliches Projekt“ ist bisher erstmals in der UVP Richtlinie als „Projekt“ definiert. Vorhaben dieser Art waren bisher als „Pläne“ zu verstehen. Dieser wesentliche Unterschied zwischen Projekt und Plan stellt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal dar. Während Projekte auf EU-Ebene in der UVP Richtlinie geregelt sind, sind Pläne in der SUP Richtlinie geregelt. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in der österreichischen Rechtslage wider. Neben vielen anderen Unterscheidungen erscheint das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Projekten und Plänen darin zu liegen, dass Projekte einen Projektträger aufweisen, während Pläne im weitesten Sinne staatliche Regelungen betreffen, die ein bestimmtes Gebietsteil nach raumordnungsfachlichen Kriterien gliedern. Diese Festlegungen sind Gegenstand hoheitlicher Verordnungen und dadurch für alle bindend. Wenn man diese Unterscheidung weiter denkt, sind daher Pläne in der staatlichen Gesamtsicht der Legislative zuzuordnen, während Projekte bzw. deren Bewilligungen der Exekutive zuzuordnen sind. Dieser grundsätzliche Unterschied erbringt eine Vielzahl von Merkmalen, die eine Vermischung erschweren. Über Pläne entscheidet der jeweilige Souverän auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene autonom. Die SUP Richtlinie und die österreichische Rechtslage sehen zwar Beteiligungsrechte vor, letztendlich kann aber ein einzelner Interessent die Rechtskraft von Plänen rechtlich nicht erzwingen. Beispielsweise ist in der örtlichen Raumplanung für den Bürger nicht einmal ein echtes Antragsrecht vorgesehen.

Auf Projektebene liegt die Situation dabei völlig anders. Der Projektträger hat unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowohl ein Antragsrecht, als auch ein Recht auf einen rechtsgültigen Bescheid. Dies gilt naturgemäß auch für das UVP-Verfahren.

Eine weitere Besonderheit besteht in der zeitlichen Abfolge zwischen SUP und UVP im Bereich des städtebaulichen Projektes. Der methodische Zugang ist naturgemäß so, dass zeitlich vorgeschaltet eine SUP mit einem Widmungsverfahren stehen sollte, danach erfolgt die Umsetzung des Projektes mit einem UVP Verfahren. Im Bereich des städtebaulichen Projektes stellt sich dabei sowohl die Frage der Reihenfolge, als auch die Frage nach dem Unterschied zwischen Plan und Projekt. Es ist zu vermuten, dass im Bereich des städtebaulichen Projektes sich der Prüfgegenstand des Planes und des Projektes de facto nicht unterscheiden. Die führt zu einer merkwürdigen Doppelprüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des SUP Verfahrens und des UVP Verfahrens. Die Bewilligung des de facto gleichen städtebaulichen Projektes als Änderung des Flächenwidmungsplanes bereitet die Raumordnungsabteilung des Landes vor, die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat. Die

UVP rechtliche Bewilligung ist Gegenstand eines Behördenverfahrens im Rahmen der Umweltabteilung des Landes. Der Bescheid wird vom dem/der zuständigen Jurist(in) im Auftrag des Landeshauptmannes als Teil der Exekutive erlassen.

Dabei stellt sich die Frage, welcher umweltbezogene Mehrwert durch diese Doppelgleisigkeit erwartet wird. Grundsätzlich ist ja die Umweltabteilung im Rahmen der SUP ebenfalls im Widmungsverfahren beteiligt. Der wesentliche Unterschied besteht vermutlich darin, dass im Gegensatz zum Widmungsverfahren eine Vielzahl von Projektbindungen und Maßnahmen direkt auf den Projektträger überbunden werden können, denn inhaltlich sollten sich die Gutachten nicht allzu sehr unterscheiden.

Durch diese Bindungswirkung des UVP Verfahrens scheint dieses Modell das mächtigere Instrument zu sein, um Umweltinteressen sicherzustellen. Darüber hinaus bietet das UVP Verfahren auch dem Projektträger gewisse Vorteile. Er ist Antragsteller, kann im Rahmen der UVE seine Sicht der Dinge präzise dokumentieren und hat das Anrecht auf einen zeitgerecht erlassenen, rechtskräftigen Bescheid. Der Projektträger kann daher letztendlich den Gemeinderat auch durch ein rasches UVP Verfahren unter Zugzwang bringen. Darüber hinaus sind im Idealfall im Rahmen des UVP Verfahren alle Umweltfragen aufgearbeitet, dadurch sollten sich weniger Angriffspunkte im Rahmen des Widmungsverfahrens bieten. Zuletzt kann der Projektträger die Unterlagen für die UVP den Behörden als Grundlage im SUP Verfahren zur Verfügung stellen.

Die Frage im Titel des Referates lässt sich daher dahingehend beantworten, dass das städtebauliche Projekt als Teil des UVP Verfahrens eine gewisse Machtverschiebung von der Legislative zur Exekutive bedeutet. Damit einher geht eine gewisse Stärkung des Projektträgers und eine Schwächung des Raumordnungsverfahrens. Da das Raumordnungsverfahren immer auch als politisches Verfahren zu betrachten ist, stellt dies auch eine gewisse Schwächung des kommunalpolitischen Einflusses der GemeinderätInnen dar, wobei kein Zweifel darin besteht, dass dies durch andere Einflüsse kompensiert wird. Aus der Sicht der Umwelt ist eine gewisse Verbesserung dadurch festzustellen, dass umweltfachliche Auflagen im UVP Verfahren besser verankert und abgesichert sind. Trotz alledem bleibt ein schaler Beigeschmack der Doppelgleisigkeit. Die wenigen Projekte die gegenwärtig laufen, lassen noch zu wenig Erfahrungswerte zu, es ist jedoch zu hoffen, dass die Synergien genutzt werden und damit die Doppelgleisigkeit durch gemeinsame Verwendung von Unterlagen gemildert wird.

Anhang:

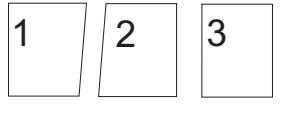
Formblatt städtebauliches Projekt - Muster

Städtebauliches Projekt XXX

Baublock 1

Vorhaben 1

Lage



Städtebauliche Kenndaten

Nettobauland	17.648
GFZ:	3,0
BGF:	52.944
BebauungsTyp (oder Bebauungs-Kante)	Individueller Baukörper

Städtebauliche Kenndaten

Nutzung	Forschung und Entwicklung
Wohnen	_____
Sonderwohnformen	_____
Büro	_____
Gewerbe mehrgeschoßig	_____
Gewerbe Hallen	_____
Handel, DL, KTH, div. Erdgeschoßnutzungen	_____
soziale Infrastruktur	_____
Kultur	_____
Universität	100%
Park	_____
Square	_____
Water	_____
Waste land	_____
Sport	_____
Roads	_____
buffer zone (temporary)	_____

Siedlungsstruktur

Einwohner je Baublock	_____
Beschäftigte je Baublock	_____

Freiraum

Hierarchie	_____
Private Grün- und Freiflächen	_____
Typologie	_____

Verkehr

Straßentypologie	_____
Zufahrtsstraßen	_____
Nicht mot. Indiv.verkehr	_____
Ruh. Verkehr, Garagen-/Parkplatztyp	_____
Garagentyp abhängig von künftiger Nutz	_____

Lärm/Luft

Energieäquivalenter Dauerschallpegel

Tag [db(A)]	_____
Abend [db(A)]	_____
Nacht [db(A)]	_____
Klimaanlage (j/n)	_____

Oberflächenwasser Hydrogeologie

HGW [m.ü.A.]	_____
MGW [m.ü.A.]	_____
NGW [m.ü.A.]	_____
GOK [m.ü.A.]	_____
GWS [m.ü.A.]	_____

Unterirdische Silhouette

GOK [m.ü.A.]	_____
RHGW [m.ü.A.]	_____
Untergrundaufbau	_____
Einbindtiefe [m unter GOK]	_____
Fundamentunterkante [m.ü.A.]	_____
Fundierungsart	_____
Aushub [m3]	_____

Ver-/Entsorgung

Medienversorgung:	_____
Medienversorgung, Art	_____
Bedarf max.	_____
Entsorgung:	_____
Art	_____
Menge [l/s]	_____

Verkehrserzeugung

Verkehrserzeugung VH1			
PKW	LKW	KFZ	PKW-E
488	70	558	628
Verkehrserzeugung VH2			
325	70	395	465